

# **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit - Entschädigungssatzung -**

---

**Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die zur allgemeinen Information vorgesehen ist.**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung der Stadträte und der Ortschaftsräte**

- (1) Stadträte erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 15,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erhalten die stimmberechtigten Stadträte ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung. Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn sich die nachgewiesene Teilnahme in der Regel über die volle Sitzung, jedoch nicht über weniger als die Hälfte der Sitzungsdauer erstreckt. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Das Sitzungsgeld wird nur in voller Höhe gezahlt, wenn der Stadtrat oder Ausschuss beschlussfähig war. Wurde die Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt oder wurden die Teilnehmer nicht rechtzeitig eingeladen, erhalten die zu Sitzungsbeginn erschienenen Stadträte ein Sitzungsgeld in halber Höhe.
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten als Aufwandsentschädigung
  - a) Einen monatlichen Pauschalbetrag von 7,50 € und
  - b) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden am Ende eines jeden Quartals ausgezahlt.

## **§ 2 Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters**

Bei einer Verhinderung des Bürgermeisters erhält der mit der Vertretung beauftragte Stellvertreter anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs.1 eine solche in Höhe von 51,00 € pro Vertretungstag

### **§ 3 Entschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers**

Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher

(Aufwandsentschädigungs-Verordnung KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (sächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 26.10.2014 (sächsGVBl. S. 670) in der jeweils gültigen Fassung, ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem nach § 3 KomAEVO maßgebenden Stichtag die Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Im Falle einer Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen.

Ein Sitzungsgeld und weitere Aufwendungen sind mit Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Stadtratsmandat ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 5 Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden**

(1) Personen, die ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen bzw. entsprechenden Organen bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken, erhalten am Wahl- bzw. Entscheidungstag eine einmalige Entschädigung.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt unabhängig von der Anzahl der Wahlen oder Volksentscheiden 50,00 € pro Tag.

### **§ 6 Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle**

Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. für den Friedensrichter 32,00 € und
2. für den Protokollführer 13,00 €.

### **§ 7 Entschädigung Ortschronist**

Der Ortschronist erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt 30 € pro Monat.

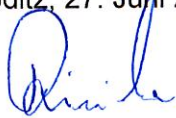
## § 8 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 2, 4 und 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Gröditz, 27. Juni 2017



Reinicke  
Bürgermeister

